

Merkblatt PSM - Entsorgung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Anlieferungsbedingungen für die Entsorgungsanlagen Abfallzentrum Biebesheim, HIM Frankfurt, HIM Stuttgart, HIM Kassel

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen und Sortierkriterien zur Übernahme von Sammellieferungen handelsüblich verpackter Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (nachfolgend „PSM“) aus dem gewerblichen Bereich sowie größerer Monochargen PSM mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen.

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis / in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten.

Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc.) entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

Bei unvermeidbaren Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihr Kundenteam. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenteam ebenfalls zur Verfügung.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022), abrufbar auf unserer Internetseite www.indaver.de unter dem Punkt „Service“ sowie die allgemeinen Informationen zur Anlieferung gemäß Merkblatt A. Bei Bedarf können die Dokumente gerne angefordert werden. Alle Merkblätter gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung.

Die Entsorgung von PSM und sonstigen gefährlichen Abfällen aus der kommunalen Schadstoffsammlung in Hessen erfolgt gemäß separatem Merkblatt K1 und bleibt hiervon unberührt.

Die Anlieferung erfolgt in den Anlagen Abfallzentrum Biebesheim (AZB), HIM Frankfurt, HIM Kassel oder HIM Stuttgart, je nach den Zuweisungen in den Entsorgungsnachweisen.

1. Definition

Unter dem Begriff PSM - auch Pestizide genannt – fällt eine Vielzahl an Chemikalien, die je nach Anwendungsgebiet unterschieden werden. Unter anderem folgende Produktgruppen, die aus organischen oder anorganischen Stoffen/Zubereitungen bestehen können, werden unterschieden:

- | | |
|------------------------|--|
| ▪ Herbizide | Unkrautvernichter, Entlaubungsmittel etc. |
| ▪ Fungizide | Pilzbekämpfungsmittel |
| ▪ Insektizide | Mittel gegen Schadinsekten |
| ▪ Nematizide | Mittel gegen Würmer |
| ▪ Rodentizide | Mittel gegen Nagetiere |
| ▪ Akrazide | Mittel gegen Milben |
| ▪ Molluskizide | Mittel gegen Schnecken |
| ▪ Algizide | Mittel gegen Algen |
| ▪ Wachstumsregulatoren | Mittel zur Beeinflussung des Pflanzenwachstums |

Durch das zum Teil erhebliche Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt, dass durch die Stoffe der oben genannten Produktgruppen ausgehen kann, müssen diese nach Anwendung, Gebrauch oder Überlagerung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

2. Abfallschlüssel- und Bezeichnung

Gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind PSM je nach ihrer Art und Herkunft unter anderem den folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

- | | |
|-------------|--|
| ▪ 02 01 08* | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten |
| ▪ 03 02 01* | halogenfreie org. Holzkonservierungsmittel |
| ▪ 03 02 02* | chlororganische Holzkonservierungsmittel |
| ▪ 03 02 03* | metallorganische Holzkonservierungsmittel |
| ▪ 03 02 04* | anorganische Holzkonservierungsmittel |
| ▪ 03 02 05* | andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| ▪ 06 13 01* | anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide |
| ▪ 07 04 .. | Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden |
| ▪ 20 01 19* | Pestizide |

3. Abgrenzungen und Ausschlüsse

Für nachfolgende Abfälle gelten aufgrund sicherheitstechnischer Bestimmungen und Ihrer Beseitigungsart besondere Annahmebedingungen und separate Entsorgungsnachweise:

- PSM in Gasflaschen oder -kartuschen → Einzelabsprache mit Ihrem Kundenteam
- PSM in Druckgaspackungen (Spraydosen o.ä.) → Siehe Merkblatt Spraydosen

Die Entsorgung von nicht genannten Besonderheiten und Spezialabfällen muss im Einzelfall mit Ihrem Ansprechpartner im Vertrieb abgesprochen werden.

Es werden nur Abfälle angenommen die eindeutig klassifiziert werden können. Vor der Verpackung in die entsprechenden Transportbehältnisse muss die Zusammensetzung des Abfalls bekannt sein. Dies gilt auch für Produkte und Zubereitungen, die nur mit Firmen- Marken-, Handels-, Trivial- oder Versuchsbezeichnungen gekennzeichnet sind!

4. Allgemeine Annahmebedingungen

Die Anlieferung erfolgt in Fässern bis 200 Liter Volumen und Gebinden (z.B. Kartons).

Dabei gelten folgende Kriterien:

- Die maximalen Abmessungen je Gebinde betragen: Durchmesser < 620 mm, Höhe < 950 mm
- Das Minimalvolumen von Fässern beträgt ≥ 30 Liter
- Die Standfläche von Kartons und anderen Verpackungseinheiten muss mindestens ca. 35 x 35 x 35 cm betragen
- Fässer aus Kunststoff sind zu bevorzugen
- Sonderbauformen und abweichende Abmessungen klären Sie bitte mit Ihrem Ansprechpartner im Vertrieb
- Das maximal mögliche Fassgewicht bei PSM beträgt 60 kg
- Je Gebinde/Fass dürfen maximal 30 l Flüssigkeit enthalten sein
- Max. Heizwert je Gebinde/Fass 800 MJ, das heißt z.B. bei einem Abfall mit einem Heizwert von 40 MJ/kg je Gebinde/Fass max. 20 kg
- Die Transportgebinde müssen dicht verschlossen, äußerlich sauber, intakt, für die Inhaltsstoffe zugelassen und beständig sein

- In den geschlossenen Gebinden/Fässern darf es zu keinem Druckaufbau durch den enthaltenen Abfall kommen
- Jedes Transportgebilde ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit einem (Fass-) Aufkleber zu kennzeichnen (s. Merkblatt A)
- Jegliche Fremdbeschriftung und unzutreffende Gefahrzettel sind zu entfernen
- Gebinde/Fässer sind auf einwandfrei erhaltenen, stabilen, handelsüblichen Holzpaletten anzuliefern
- Durch eine ausreichende Ladungssicherung muss ein gefahrloses Entladen und Handling gewährleistet sein → einlagig auf Palette
- Je Palette dürfen nur Gebinde/Fässer eines Entsorgungsnachweises zusammengestellt werden
- Rollreifenfässer sind von der Annahme ausgeschlossen
- Keine Anlieferung von Stückgütern in Abrollcontainern oder Absetzmulden
- Abfälle/Stoffe der Gefahrgutklassen 4.2, 4.3 und 5.2 unterliegen Lagerbeschränkungen und müssen daher innerhalb von 24 Stunden verbrannt werden. Bitte stimmen Sie die maximale Anliefermenge mit der Dispo ab
- PSM in handelsüblichen Verkaufsverpackungen sind in die vorgegebenen Transportbehältnisse einzustellen und lagenweise mit Bindemittel zu verfüllen
- Das verwendete Bindemittel muss anorganisch, nicht brennbar, grobkörnig, staubfrei und für den jeweiligen Abfallstoff geeignet (inert) sein
- Das Bindemittel ist so zu bemessen, dass die Freiräume zwischen den Anlieferungsgefäßen vollständig ausgefüllt sind.
- Lockere oder instabile Verschlüsse sowie Schliff- oder Stopfenverschlüsse müssen fixiert werden (Klebeband oder falls erforderlich neue Verschlüsse).
- Zerbrechliche, defekte oder undichte Behältnisse sind einzeln in stabile Übergebilde einzustellen.

Bei Abfällen, die Sie mit Ihrem Kundenteam abgestimmt haben, erhalten Sie eine „Abstimmungsnummer“. Diese ist unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen, weiterhin ist jedes Transportgebilde damit zu kennzeichnen.

Für die Anlieferung von PSM zur Verbrennung in die SAV Biebesheim oder über die Sammelstellen der HIM darf der nachfolgend genannte, stoff-/elementbezogene Mengenanteil pro Fass nicht überschritten werden. Bei Lösungen / Verbindungen kann der prozentuale Anteil jeweils hochgerechnet werden.

■ Chlor	max. 20 kg
■ Brom, Iod	max. 2 kg
■ Fluor	max. ≤ 3 kg
■ Phosphor	max. 20 kg
■ Schwefel	max. 15 kg
■ Quecksilber	Siehe Kapitel 6
■ Cadmium und Thallium	max. 10 kg
■ Zink, Chrom, Nickel, Kupfer und Blei	max. 15 kg
■ Vanadium, Zinn, Mangan	max. 20 kg
■ Arsen, Antimon, Selen, Molybdän	max. 2,5 kg (Arsen siehe Kapitel 6)
■ anorg. Nitrate / Nitrite	max. 20 kg
■ Chlorsilane und siliziumorganische Verbindungen	max. 30 kg

5. Flüssige und feste PSM – gemischte Fraktionen / Verkaufsverpackungen

Flüssige und feste PSM aller Art, die in handelsüblichen Verkaufsverpackungen vorliegen und als überlagerte, teil- oder restentleerte Gebinde verpackt sind. PSM, die untereinander zu gefährlichen Reaktionen führen können sind getrennt zu verpacken! Die allgemeinen Annahmebedingungen gemäß Kapitel 4 sind zu beachten.

Verpackung:

- Einzelgebilde, eingestellt in zugelassene Fässer aus Kunststoff; maximale Fassgröße 200 l, bis max. 60 kg Nettogewicht sowie max. 30 l Flüssigkeit, verfüllt mit Bindemittel gemäß Kap. 4
- Instabile, undichte und/oder stark verschmutzte Gebinde sind davon getrennt zu halten und jeweils separat zu verpacken

Ausgeschlossen sind PSM der speziellen Einzelfraktionen gemäß Kapitel 6.

Für größere Einzelmengen an PSM (Monochargen) aus überlagerten Beständen, Produktionsfehlchargen etc. kann unter bestimmten Voraussetzungen eine abweichende Anlieferungsform in größeren Verpackungseinheiten möglich sein. Hierzu sind die Monochargen unter Angabe des Handelsnamens (Bezeichnung), des Wirkstoffs, Wirkstoffgehalts, Sicherheitsdatenblättern sowie allen gefahrenrelevanten Einstufungen separat mit Ihrem Ansprechpartner im Vertrieb abzustimmen.

6. Spezielle Einzelfraktionen

Die nachfolgend genannten speziellen Einzelfraktionen sind (falls nicht anders genannt) von den oben genannten gemischten Fraktionen (Kapitel 5) unbedingt getrennt zu halten und separat zu verpacken. Bei der Anmeldung zur Entsorgung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um PSM der unten genannten Einzelfraktionen handelt. Die allgemeinen Annahmebedingungen gemäß Kapitel 4 sind zu beachten.

Chlorathaltige / Perchlorathaltige PSM

Früher im Einsatz als Wirkstoff in Unkrautvernichtungsmitteln wie z.B. UnkrautEx

Verpackung: Gebinde, eingestellt in zugelassenem 30 l Fass aus Kunststoff mit max. 5 kg/Fass

Carbidhaltige PSM

Wie z.B. Prontox-, Recozit-, Bayer-, DELU-, Detia-, GABI-Wühlmausgas sowie Wühlmausgas Arrex, Cumatan und Vandal Maulwurf- und Wühlmaus-Stopp.

Verpackung: Gebinde, eingestellt in zugelassenem 30 l Fass aus Kunststoff mit max. 5 kg/Fass

Phosphidhaltige PSM

z.B. Wühlmaustot, Arrex, Polytantol, und andere phosphidhaltige PSM

Verpackung: Gebinde, eingestellt in zugelassenem 30 l Fass aus Kunststoff mit max. 5 kg/Fass



Arsenhaltige PSM

z.B. Arsen trioxid (As_2O_3), Arsensalze, Kupferkalkarsen, anorg. Arsenzubereitungen u.a.

Verpackung: Gebinde, eingestellt in zugelassenem 30 l Fass aus Kunststoff mit $\leq 2,5$ kg Arsen pro Fass

Bei größeren Einzelmengen-/ Fraktionen an arsenhaltigen PSM ist unter Umständen eine Anlieferung in größeren Verpackungseinheiten in die Sammelstelle HIM Frankfurt möglich. Bitte sprechen Sie dazu Ihren Ansprechpartner im Vertrieb an.

Quecksilberhaltige PSM

Anlieferung nur in Sammelstelle HIM Frankfurt und HIM Stuttgart!

Verpackung: Originalgebinde in Transportkiste, max. 5 kg Gebinde einlagig und verfüllt oder eingestellt in zugelassene 30 l Fässer aus Kunststoff mit ≤ 5 kg quecksilberhaltigen PSM pro Fass.

Bei größeren Einzelmengen-/ Fraktionen an quecksilberhaltigen PSM ist unter Umständen eine Anlieferung in größeren Verpackungseinheiten in die Sammelstelle HIM Frankfurt möglich. Bitte sprechen Sie dazu Ihren Ansprechpartner im Vertrieb an.